VERORDNUNG (EWG) Nr. 2166/84 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1984

zur Änderung der Verordnung Nr. 58 hinsichtlich der Qualitätsnormen für Tafeltrauben

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1332/84 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3 letzter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Qualitätsnormen für Tafeltrauben wurden durch die Verordnung Nr. 58 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 847/76 (4), festgelegt. Im Anhang zu diesen Normen wird eine Reihe von Sorten aufgezählt. Diese Aufzählung ist durch eine Sorte zu ergänzen, deren Vermarktung Bedeutung erreicht hat und deren Merkmale den dort festgelegten Definitionen entsprechen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang zu den mit Verordnung Nr. 58 festgelegten Qualitätsnormen für Tafeltrauben aufgeführte Aufzählung der Sorten der Freilandtafeltrauben wird durch die Aufnahme folgender Angabe geändert, wobei die Einfügung der Sorte in entsprechender alphabetischer Ordnung erfolgt:

	„Erzeugerländer				
	Italien	Frankreich	Belgien	Niederlande	Griechenland
a) *Großbeerige Traubensorte*					
Michele Palieri	X"				

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 130 vom 16. 5. 1984, S. 1.
(3) ABl. Nr. 56 vom 7. 7. 1962, S. 1606/62.
(4) ABl. Nr. L 96 vom 10. 4. 1976, S. 32.